

gung der Ordnungsstrafe ist diejenige Stelle berechtigt, der gegenüber die Verpflichtung bestand oder gegen deren Anordnungen und Maßnahmen verstoßen wurde.

§ 9

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen und Maßnahmen der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises und der Zentralstelle für Hygiene kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Das gleiche gilt für die Verhängung von Ordnungsstrafen.

(2) Die Beschwerde ist an das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes zu richten, das endgültig entscheidet.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

(1) Die Kosten der Untersuchung des Wassers gemäß § 6 trägt die Stelle, die für die Unterhaltung der Anlage verpflichtet ist. Mit ihr sind Pauschalvereinbarungen zu treffen, die der Genehmigung des für Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Landes und des Ministeriums der Finanzen des Landes unterliegen.

(2) Die Kosten der Wasseruntersuchungen wegen gesundheitsbedrohlicher Gefahren trägt das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes.

(3) Die Kosten der Untersuchung von Personen gemäß § 7 werden von dem für Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes getragen.

§ 11

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durchführungsbestimmungen zu § 2 sind gemeinsam mit den beteiligten Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1951

**Die Regierung'
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium	
Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen	
Grotewohl	Steidle
	Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen.

Vom 23. August 1951

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. S. 794) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises ist für die Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen verantwortlich.

(2) Darüber hinaus hat die zuständige Zentralstelle für Hygiene das Recht, Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 2

(1) Jeder Leiter einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat die zuständige Zentralstelle für Hygiene innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung oder nach Inbetriebnahme einer neuen Anlage zu benachrichtigen, ob chemische und bakteriologische Untersuchungen in der Wasserversorgungsanlage durchgeführt werden. Hierbei ist die Art der Untersuchung im einzelnen anzugeben.

(2) Die Zentralstelle für Hygiene führt ein Verzeichnis aller in ihrem Bereich befindlichen zentralen Wasserversorgungsanlagen, getrennt nach den zentralen Wasserversorgungsanlagen mit oder ohne eigene Wasseruntersuchungsstelle.

§ 3

Bei allen zentralen Wasserversorgungsanlagen dürfen nur selbsttätig und einwandfrei arbeitende Chlorierungs- oder mindestens gleichwertige Anlagen eingebaut werden. Neben jeder solchen Anlage ist eine leicht lesbare und verständliche Bedienungsvorschrift anzubringen.

§ 4

Die Leiter der zentralen Wasserversorgungsanlagen teilen der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Kreises innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Zahl der Beschäftigten mit. Sie haben die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises von jeder vorgesehene Einstellung und vom Ausscheiden Beschäftigter zu unterrichten.

Berlin, den 23. August 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Verordnung

über die hygienische Überwachung **der Brunnen.**

Vom 23. August 1951

§ 1

Brunnen im Sinne dieser Verordnung sind die der Versorgung von Menschen mit Trink- und Gebrauchswasser dienenden Einzelanlagen.

§ 2

Brunnen unterliegen der hygienischen Überwachung durch die Gesundheitsverwaltung.

§ 3

(1) Brunnen sollen gespeist werden mit:

- a) Oberflächenwasser (Wasser aus Seen, Teichen, Wasserläufen), das in geeigneten Einrichtungen zu Trinkwasser aufbereitet worden ist,
- b) Quellwasser, das einem gut filtrierenden Boden entspringt und keine unreinen Beimengungen enthält,
- c) Grundwasser aus mindestens 3 m unter der Erdoberfläche liegenden Bodenschichten, bei denen die Bodenbeschaffenheit das Eindringen von Keimen ausschließt.

(2) Ist eine andere Möglichkeit der Wasserversorgung nicht vorhanden, so dürfen Brunnen auch gespeist werden mit: